

## **XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. Oktober 2015

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>2</b>
1.1 Auftrag des Kantonsrates	2
1.2 Das Nachbarrecht	2
1.2.1 Das Nachbarrecht als privatrechtliche Beschränkung des Grundeigentums	2
1.2.2 Verhältnis des Nachbarrechts zum öffentlichen Recht	3
1.2.3 Das Nachbarrecht als dispositives Recht	3
1.3 Gesetzgebungskompetenz der Kantone	4
1.3.1 Kompetenzen von Bund und Kantonen	4
1.3.2 Die st.gallische Regelung betreffend Pflanzen und Einfriedungen	4
<b>2 Handlungsbedarf im Kanton St.Gallen</b>	<b>4</b>
<b>3 Verzicht auf eine Vernehmlassung</b>	<b>5</b>
<b>4 Erläuterungen zu den neuen Gesetzesbestimmungen</b>	<b>5</b>
4.1 Allgemeine Anwendungsgrundsätze	5
4.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	6
<b>5 Referendum</b>	<b>11</b>
<b>6 Kostenfolgen</b>	<b>11</b>
<b>7 Antrag</b>	<b>11</b>
<b>Entwurf (XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch)</b>	<b>12</b>

## Zusammenfassung

Die vom Kantonsrat am 28. September 2011 gutgeheissene Motion 42.11.24 «Abstände im Nachbarrecht nach EG-ZGB» verlangt eine Anpassung der Grenzabstände im Nachbarrecht sowie eine im Gesetz verankerte Erlaubnis der Inanspruchnahme des nachbarschaftlichen Bodens für den Rückschnitt von Pflanzen. Mit der Revision sollen die Vorschriften der Grenzabstände vereinfacht, wo notwendig ergänzt und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Dies mit dem Ziel, die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu verbessern. Mit dem vorliegenden XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird dieser Auftrag erfüllt.

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des XII. Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Auftrag des Kantonsrates

Der Kantonsrat hiess in der Septembersession 2011 die Motion 42.11.24 «Abstände im Nachbarrecht nach EG-ZGB» gut. Damit beauftragte er die Regierung, die Bestimmungen des Nachbarrechts im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juni 1911 (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Er wünscht insbesondere für die folgenden Punkte eine Neuregelung:

- «Art. 98 Abs. 1 EG-ZGB: Lebhäge sollen die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter überschreiten dürfen, wenn sie einen entsprechenden Mehrabstand von der Grenzlinie einhalten. Es soll dabei geprüft werden, ob eine Maximalhöhe festgelegt werden soll.
- Art. 98 Abs. 4 EG-ZGB: Für die [in der Bestimmung] genannten Bäume soll eine Bagatellhöhe festgelegt werden, bis zu der die aufgeführten Grenzabstände bis zu einem zu definierenden Minimalabstand unterschritten werden dürfen.
- Art. 112 EG-ZGB: Die Bestimmung soll ergänzt werden um eine analoge Anwendung für die Inanspruchnahme des nachbarlichen Bodens für den Rückschnitt von Pflanzen auf oder nahe der nachbarlichen Grenze.»

### 1.2 Das Nachbarrecht

#### 1.2.1 Das Nachbarrecht als privatrechtliche Beschränkung des Grundeigentums<sup>1</sup>

Art. 667 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210; abgekürzt ZGB) bestimmt, dass der Eigentümer eines Grundstücks zugleich auch Eigentümer der mit dem Boden verbundenen Bauten und Pflanzen sowie der Quellen ist, die sich auf seinem Grundstück befinden (sog. Akzessionsprinzip). Jeder Eigentümer ist grundsätzlich frei, sein Grundstück in beliebiger Weise zu bepflanzen oder einzufrieden. Weil die vollkommen freie Ausübung des Grundeigentums zu erheblichen Beeinträchtigungen, wie etwa durch übermässigen Laubfall, Schattenwurf, Lichtentzug oder durch von eindringenden Wurzeln verursachte Schäden führen könnte, sind jedoch gewisse Einschränkungen der Eigentumsausübung erforderlich. Es galt und gilt, übermässige Immissionen so weit zu reglementieren, dass das nachbarschaftliche Zusammenleben im Sinne einer zeitgemässen und nachhaltigen Ordnung gewährleistet ist.

---

<sup>1</sup> L. Roos, Pflanzen im Nachbarrecht, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 9 ff., 14.

Eigentumsbeschränkungen sind entweder als Verbote, als Duldungs- oder als Leistungspflichten ausgestaltet (z.B. Pflicht zur Einhaltung der Abstandsvorschriften zur Grundstücksgrenze, Duldung des Schattenwurfs von nachbarrechtskonformen Pflanzen oder Mitwirkungspflicht bei der Errichtung einer gemeinsamen Einfriedung).

### 1.2.2 Verhältnis des Nachbarrechts zum öffentlichen Recht<sup>2</sup>

Nachbarrechtliche Bestimmungen sind im öffentlichen Recht und im Privatrecht des Bundes, der Kantone und der Gemeinden weit verstreut<sup>3</sup>. Die Vorschriften im Bereich der Pflanzen und Einfriedungen sind vorwiegend in den privatrechtlichen Nachbarrechtsvorschriften des ZGB und des EG-ZGB geregelt. Aber auch im öffentlichen Recht der Kantone finden sich Bestimmungen, die die nachbarrechtliche Stellung von Pflanzen und Einfriedungen beeinflussen, insbesondere bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften oder auch das Forst- und Strassenwesen (z.B. Abstände von Pflanzen und Einfriedungen gegenüber öffentlichen Strassen: Strassengesetz [sGS 732.1; abgekürzt StrG]; Verunstaltungsverbot und Ortsbildschutz nach Art. 93 und 98 ff. des Baugesetzes [sGS 731.1; abgekürzt BauG]<sup>4</sup>; Bewilligungspflicht für Mauern und Einfriedungen von über 180 cm Höhe, die entlang von Grundstücksgrenzen errichtet werden: Art. 78 Abs. 2 Bst. f BauG<sup>5</sup> usw.). Diese besonderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehen dem privaten Nachbarrecht nach Art. 117 Abs. 1 EG-ZGB vor. Zu beachten sind ferner die Wald-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie die Eisenbahn- und Nationalstrassengesetzgebung des Bundes.

### 1.2.3 Das Nachbarrecht als dispositives Recht<sup>6</sup>

Bei den kantonalen Gesetzesbestimmungen des Nachbarrechts handelt es sich um sogenanntes dispositives, d.h. nicht zwingendes Recht. Die Nachbarn können von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, indem sie entweder auf vertraglicher Basis eine vom Gesetz abweichende Lösung vereinbaren oder eine Verletzung der Abstandsvorschriften stillschweigend dulden (sogenannte prekaristische Gestattung). Im Rahmen der Vertragsautonomie ist es den Parteien somit gestattet, Lösungen zu finden, die im Einzelfall sachgerechter und passender sein können als die gesetzlichen Bestimmungen. Eine vertragliche Vereinbarung bezieht sich allerdings nur auf die Vertragsparteien. Alle anderen sind nur dann daran gebunden, wenn die Vereinbarung als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist oder wenn das Recht vertraglich auf die nachfolgenden Parteien übertragen wird.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Pflanzen oder Einfriedungen zwar gegen die Abstandsvorschriften des EG-ZGB verstossen, der betroffene Nachbar sich aber nicht dagegen zur Wehr setzt. Dies kann verschiedene Gründe haben, etwa weil der Nachbar sich nicht daran stört oder aber die gesetzlichen Vorschriften nicht kennt. Durch die stillschweigende Duldung durch den betroffenen Nachbarn kann das Objekt trotz seiner Rechtswidrigkeit bestehen bleiben, sofern es nicht gegen die Vorschriften des öffentlichen Rechts verstösst.

Häufig wird durch mündliche oder schriftliche Vereinbarung eine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen. So kann beispielsweise dem Nachbarn ein Näherpflanzungsrecht eingeräumt werden, das ihm erlaubt, seine Pflanzen näher an der Grundstücksgrenze zu pflanzen als dies gesetzlich vorgesehen ist. Wird die Vereinbarung öffentlich beurkundet und als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen, so entfaltet sie auch Rechtswirkung gegenüber Dritten und bleibt insbesondere bei einem Eigentümerwechsel bestehen.

<sup>2</sup> Roos, a.a.O., S. 3 f., 6 ff.; A. Kley-Struller, Kantonales Privatrecht, Band 37, St.Gallen 1992, S. 175 f., 205 f.

<sup>3</sup> Vgl. Überblick über die geltenden Abstandsvorschriften im Kanton St.Gallen: <http://www.wald.sg.ch/home/recht/nachbarrecht.html>

<sup>4</sup> Art. 100 Abs. 1 des neuen Planungs- und Baugesetzes gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2015 (22.15.08).

<sup>5</sup> Soll nach Botschaft und Entwurf zum neuen Planungs- und Baugesetz vom 11. August 2015 (22.15.08) neu auf Verordnungsstufe geregelt werden.

<sup>6</sup> A. Kley-Struller, a.a.O., S. 204.

Die Vertragsautonomie findet ihre Grenze in den erwähnten öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die auch im Rahmen privater Vereinbarungen eingehalten werden müssen. Es ist den Parteien z.B. nicht gestattet, mit ihrer Abmachung gegen die im Rahmen des Ortsbildschutzes bestehenden Auflagen zu verstossen.

## 1.3 Gesetzgebungskompetenz der Kantone

### 1.3.1 Kompetenzen von Bund und Kantonen

Nach der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) ist der Bund für die Gesetzgebung auf dem gesamten Gebiet des Privatrechts zuständig (Art. 122 Abs. 1 BV), wozu auch das Nachbarrecht gehört. Die bundesrechtlichen Grundlagen des Nachbarrechts finden sich in Art. 684 ff. ZGB.

Das Bundeszivilrecht regelt das Nachbarrecht jedoch nur in den Grundzügen. Es legt Minimalstandards fest, die durch das kantonale Recht nicht abgeändert werden können, wie etwa der bundesrechtliche Immissionsschutz nach Art. 684 ZGB. Da das Bundesprivatrecht grundsätzlich eine abschliessende Ordnung darstellt, ist es den Kantonen zudem ohne ausdrückliche Ermächtigung durch das Bundesrecht nicht gestattet, eigene Rechtsnormen aufzustellen (Art. 5 Abs. 1 ZGB e contrario; Art. 51 Schlusstitel zum ZGB).

Um den kantonalen und regionalen Gegebenheiten ausreichend Rechnung zu tragen, wurden im Nachbarrecht des ZGB jedoch gewisse Vorbehalte gemacht. So wird etwa in Art. 686 Abs. 1 ZGB die Regelung der Abstände bei Grabungen und Bauten und in Art. 688 ZGB die Normierung der Abstandsvorschriften von Pflanzen den Kantonen überlassen. Art. 695 ZGB sieht zudem vor, dass die Kantone eigene Weg- und Zutrittsrechte für benachbarte Grundeigentümer aufstellen können.

Die konkrete Ausgestaltung der Grenzabstände durch die Kantone ist abhängig von der Art des Grundstücks, der Bodenkultur und der Pflanzen sowie von den lokalen Gegebenheiten und Gewohnheiten. Zudem soll eine möglichst wirtschaftliche Nutzung des Bodens ermöglicht werden.

### 1.3.2 Die st.gallische Regelung betreffend Pflanzen und Einfriedungen

Von der kantonalen Gesetzgebungskompetenz hat der Kanton St.Gallen in Art. 96 ff. EG-ZGB Gebrauch gemacht. Art. 96 EG-ZGB regelt die Grenzabstände bei Grabungen, Art. 97 EG-ZGB diejenigen bei toten Einfriedungen und Art. 98 EG-ZGB die Abstände von Pflanzen. In Art. 112 EG-ZGB wird die Inanspruchnahme nachbarlichen Bodens für Ausbesserungsarbeiten an Bauten und Anlagen geregelt.

## 2 Handlungsbedarf im Kanton St.Gallen

Die geltenden nachbarrechtlichen Bestimmungen im EG-ZGB sind grossmehrheitlich bereits über hundert Jahre alt und werden den Ansprüchen einer modernen Gesellschaft nicht mehr vollends gerecht. Durch das Bevölkerungswachstum nimmt das Bedürfnis an Wohnfläche stetig zu; dies fördert wiederum das sogenannte «verdichtete Bauen». Dies bedeutet vor allem für Städte und Agglomerationen, dass mehr Personen auf engerem Raum leben und weniger Platz für Gärten vorhanden ist. So kommt beispielsweise dem Sichtschutz in den heute vorherrschenden kleinräumigen Verhältnissen eine viel grössere Bedeutung zu als noch vor einigen Jahrzehnten.

Vergleicht man das st.gallische Recht mit den nachbarrechtlichen Bestimmungen der Nachbar Kantone, erscheinen diese weitgehend moderner. So machen beispielsweise die Kantone Thurgau und Glarus hinsichtlich des Grenzabstands keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Baumarten. Insgesamt sind die Normen dadurch schlanker und besser verständlich.

Der Kantonsrat verlangt in der gutgeheissenen Motion 42.11.24 drei konkrete Änderungen des kantonalen Nachbarrechts (Vereinheitlichung der Abstände bei toten und lebenden Einfriedungen; kleinerer Abstand von hochstämmigen Bäumen mit Bagatellhöhe; ausdrückliche Ermächtigung zum Betreten des Nachbargrundstücks für den Rückschnitt von Pflanzen). Die Regierung nimmt die vorliegende Gesetzesrevision zum Anlass, noch weitere geringfügige Anpassungen vorzunehmen. So sollen alle Bestimmungen so weit als möglich vereinfacht und dadurch besser verständlich werden.

In formeller Hinsicht soll die Terminologie an diejenige anderer kantonalen Gesetze angeglichen werden. Zwar wäre es denkbar, die teilweise etwas veraltet klingenden Begriffe integral durch neuere zu ersetzen. Darauf sollte indes aus Gründen der Kontinuität verzichtet werden. Eine komplett neue Terminologie erscheint auch unangebracht, da einerseits keine vollends befriedigenden Alternativen zu den bisherigen Begriffen bestehen und andererseits in einer Vielzahl weiterer kantonalen Gesetze Modifikationen vorzunehmen wären, ohne damit einen rechtlichen Mehrwert zu schaffen.

Anzupassen sind zudem die ungeraden Abstands- und Höhenzahlen im bisherigen Recht, die noch dem im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns des EG-ZGB geltenden Messwesen entstammen. Zudem weisen die geltenden Abstandsregeln nach heutigem Gesetzesverständnis einen zu hohen Detaillierungsgrad auf, wobei sie jedoch gleichzeitig nicht alle möglichen Konstellationen umfassen. So ist beispielsweise fraglich, welche Regelung für moderne Wind- und Sichtschutzwände aus Kunststoff gilt, die in den Aufzählungen in Art. 97 EG-ZGB nicht genannt werden, da es solche vor 100 Jahren noch nicht gab. Auch bleibt unklar, ob etwa Zäune oder Drahtverhaue, die nicht unter die Begriffe der Mauer- und Brettereinfriedigungen nach Abs. 2 fallen, höher als 180 cm sein dürfen.

Um mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, soll ferner die Messweise der Abstände ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Und schliesslich sollen durch eine Übergangsbestimmung, die die Beibehaltung der nach bisherigem Recht bestehenden Pflanzen und Einfriedungen vorsieht, Streitigkeiten vermieden werden, die aufgrund der Neuregelung entstehen könnten.

### **3 Verzicht auf eine Vernehmlassung**

Auf die Durchführung einer formellen Vernehmlassung wurde verzichtet, da es sich bei den zu revidierenden Bestimmungen zumeist um technische Anpassungen oder Neuformulierungen handelt bzw. die bestehende Rechtsprechungspraxis in das Gesetz aufgenommen werden soll.

## **4 Erläuterungen zu den neuen Gesetzesbestimmungen**

### **4.1 Allgemeine Anwendungsgrundsätze**

Bei sämtlichen Abstandsvorschriften des EG-ZGB gilt, dass diese nur dann zur Anwendung gelangen, wenn nichts anderes vereinbart wurde (vgl. oben Abschnitt 1.2.3). Bei vertraglichen Vereinbarungen sind stets die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beachten, die den privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechts vorgehen. Die Notwendigkeit von Eingriffen in das Eigentum des Nachbarn ergibt sich aus der Natur des Nachbarverhältnisses. Solche Eigentumsbeschränkungen sind grundsätzlich zu gestatten, müssen jedoch möglichst schonend und verhältnismässig erfolgen (vgl. Art. 684 ZGB).

Bei den Abstandsvorschriften des EG-ZGB handelt es sich um Mindestabstände. Selbstverständlich dürfen Einfriedungen und Pflanzen auch einen grösseren Grenzabstand aufweisen.

Werden die Abstandsvorschriften des Gesetzes verletzt und besteht keine abweichende Vereinbarung, kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangt werden. Auch wenn der Nachbar eine Verletzung einer Abstandsvorschrift bis anhin geduldet hat (prekaristische Gestattung), kann er diese jederzeit frei widerrufen und die Einhaltung der Abstandsvorschriften verlangen, ohne sich eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens schuldig zu machen.

## 4.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Da die bisherigen Art. 97 und 98 sowie Art. 112 EG-ZGB totalrevidiert werden, sollen sie aufgehoben und durch neu nummerierte Artikel ersetzt werden.

*Art. 97bis (neu)* regelt die von toten Einfriedungen zur Grundstücksgrenze einzuhaltenden Abstände. Die Bestimmung stützt sich auf Art. 686 ZGB, die den Kantonen die Befugnis erteilt, die Abstände für Grabungen und Bauten im kantonalen Recht selbst festzulegen. Tote Einfriedungen fallen unter diesen im ZGB genannten Begriff der Baute und umfassen alle künstlichen Vorrichtungen, die den Abschluss einer Liegenschaft gegenüber der benachbarten Liegenschaft bezwecken (Mauern, Bretterwände, Zäune, Palisadenwände, Drahtverhaue, Kunststoffwände, Sicht- und Windschutzelemente aller Art, Schallschutzwände usw.)<sup>7</sup>. Solche Einfriedungen dienen namentlich dem Fernhalten bzw. der Verhinderung des Entlaufens von Personen oder Tieren, dem Schutz vor Witterung und Immissionen oder dem Sichtschutz.

Im geltenden Nachbarrecht des Kantons St.Gallen wird der Begriff «Einfriedigung» verwendet. Neuere St.Galler Gesetze, insbesondere das Baugesetz, verwenden demgegenüber den Begriff «Einfriedung» (z.B. Art. 76 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 2 Bst. f BauG; ebenso im Entwurf des neuen Planungs- und Baugesetzes<sup>8</sup>). Die beiden Begriffe sind gleichbedeutend und können grundsätzlich alternativ verwendet werden. Im Interesse einer einheitlichen Terminologie wird im Nachbarrecht neu der im Baurecht verwendete Begriff «Einfriedung» verwendet.

Im Unterschied zum Baurecht, wo eine Baute per definitionem einen *Raum* gegen aussen abschliesst, handelt es sich bei einer Einfriedung um die körperliche Abgrenzung einer *Fläche* gegenüber einer anderen Fläche. Grundsätzlich gelten Bau- und Nachbarrecht gleichzeitig und unabhängig voneinander. Ist beispielsweise eine Einfriedung Bestandteil einer bewilligungspflichtigen Baute oder Anlage im Sinne des Baugesetzes, sind jene Bestimmungen anwendbar (z.B. bei einer Stützmauer, die ein künstlich aufgeschüttetes Grundstück stützt und damit Teil einer bewilligungspflichtigen Anlage nach Baugesetz ist).

*Abs. 1:* Tote Einfriedungen bis 180 cm Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden. Vorrichtungen dieser Höhe werfen verhältnismässig wenig Schatten und entziehen dem Nachbargrundstück kaum Licht. Nicht zuletzt im Hinblick auf eine möglichst wirtschaftliche Nutzung der übrigen Grundstücksfläche kann auf die Einhaltung eines Mindestabstands verzichtet werden. Es versteht sich von selbst, dass ein entsprechender Mehrabstand eingehalten werden muss, wenn zur Erstellung oder zum Unterhalt der Einfriedung Grabarbeiten bzw. eine Unterfangung erforderlich sind, damit das Nachbargrundstück nicht tangiert wird.

*Abs. 2:* Einfriedungen, die eine Höhe von 180 cm überschreiten, müssen einen Mindestabstand von 50 cm plus die Mehrhöhe einhalten (Beispiel: eine 200 cm hohe Sichtschutzwand muss einen Grenzabstand von 70 cm einhalten [50 cm + 20 cm]). Damit soll gewährleistet werden, dass der Schattenwurf und der Aussichtsentszug auf ein Minimum begrenzt werden, und dass der Nachbar keine hohen oder wuchtigen Grenzvorrichtungen, die er nicht überblicken kann oder die ihn aus ästhetischen Gründen stören, direkt an seiner Grenze dulden muss.

---

<sup>7</sup> Kley-Struller, a.a.O., S. 181.

<sup>8</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf zum neuen Planungs- und Baugesetz vom 11. August 2015 (22.15.08).

Auf die Festsetzung einer höchsten zulässigen Höhe von Einfriedungen wird verzichtet, da einerseits unnötige gesetzliche Einschränkungen vermieden werden sollen und andererseits der Immissionsschutz bereits durch die Einhaltung des Mehrabstands gewahrt wird. Hingegen wird hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands eine Obergrenze in das Gesetz aufgenommen: licht- und luftdurchlässige Einfriedungen müssen höchstens einen Grenzabstand von 2 Metern einhalten, massive Einfriedungen einen Abstand von 3 Metern. Ist ein Drahtzaun beispielsweise 4 Meter hoch, braucht nicht ein Abstand von 270 cm eingehalten zu werden (50 cm + 220 cm), sondern nur ein Abstand von 200 cm.

Im Zusammenhang mit den einzuhaltenden Grenzabständen ist zu beachten, dass bei Mauern und Einfriedungen ab einer Höhe von 180 cm eine baurechtliche Bewilligungspflicht besteht (Art. 78 Abs. 2 Bst. f BauG; in der revidierten Planungs- und Baugesetzgebung ist dieser Artikel mit ähnlichem Wortlaut auf Verordnungsstufe vorgesehen<sup>9</sup>). Durch diese Bestimmung wird der nachbarrechtliche Schutz ergänzt, da durch die behördliche Bewilligung gerade bei höheren Zäunen und Wänden schon vor der Erstellung des Objekts gewährleistet werden kann, dass das Verunstaltungsverbot und die Vorschriften des Ortsbildschutzes beachtet werden.

*Art. 98bis Abs. 1 (neu):* Neu gelten für Pflanzen nach Abs. 1 die folgenden, vereinfachten Grenzabstände:

- Bst. a: 6 Meter für hochstämmige Bäume sowie Nuss- und Kastanienbäume,
- Bst. b: 4 Meter für hochstämmige Obstbäume und
- Bst. c: die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher.

Entsprechend der Marginalie zu Art. 687 und 688 ZGB wird der alte Begriff «Anpflanzungen» durch den kürzeren, aber umfassenderen Begriff «Pflanzen» ersetzt. Aufgrund ihres Schutzzweckes gelten die Abstände sowohl für angepflanzte wie auch für wildwachsende Pflanzen, was durch den neuen Wortlaut klarer ersichtlich wird. Zudem wird anstelle des an den schweizerdeutschen Dialekt angelehnten Begriffs «Gesträuche» neu der Begriff «Sträucher» verwendet.

Sträucher sind Holzgewächse, bei denen vom Wurzelstock aus strahlenartige Zweige ausgehen. Wenn sie in relativ engem Abstand angeordnet werden, sodass sie die Funktion einer Hecke übernehmen, gelten sie als Lebhäge.<sup>10</sup> In diesem Fall ist Art. 98ter anwendbar.

Als hochstämmig gelten Bäume, die bis zu einer Höhe von wenigstens 170 cm einen ausgeprägten Stamm sowie eine grosse Kronenauslage aufweisen (z.B. Tannen, Lärchen, Birken, Linden, Föhren, Buchen, Ahorn, Eichen, Eschen, Pappeln, Ulmen, Palmen, Apfel-, Birn- und Kirschbaum). Unter den Begriff der Obstbäume fallen auf europäischem Gebiet nur die Kern- und Steinobstbäume. Ob Nuss- und Kastanienbäume zu den Obstbäumen oder zu den übrigen Hochstämmern zu zählen sind, wird unterschiedlich beurteilt. Da diese Bäume aber sehr gross werden können, gilt es, sie wenigstens im Nachbarrecht gleich wie die übrigen Hochstämmern zu behandeln, damit die Einhaltung eines möglichst grossen Grenzabstands gewährleistet ist.<sup>11</sup> Aus diesem Grund werden sie in Bst. a ausdrücklich erwähnt.

Für die Unterscheidung zwischen den hochstämmigen Obstbäumen und den übrigen Hochstämmern (Bst. a und b) sind namentlich zwei Gründe zu nennen: einerseits werden die (übrigen) hochstämmigen Bäume sowie die Nuss- und Kastanienbäume naturgemäss höher als Obstbäume und weisen regelmässig eine höhere Ausdehnung von Krone und Wurzeln auf, weshalb sie einen

<sup>9</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf zum neuen Planungs- und Baugesetz vom 11. August 2015 (22.15.08).

<sup>10</sup> Kley-Struller, a.a.O., S. 189, 192.

<sup>11</sup> Roos, a.a.O., S. 150 ff., 156; Lindenmann, a.a.O., S. 42.

grösseren Abstand einhalten müssen, um dem nachbarrechtlichen Schutzzweck gerecht zu werden. Andererseits bestehen wirtschaftliche Gründe wie optimale Flächennutzung und Optimierung des Ernteertrags, die bei Obstbäumen einen kleineren Grenzabstand rechtfertigen.<sup>12</sup>

Kleinere Bäume, deren Ast- und Wurzelwerk sich nicht übermässig weit ausbreitet (Halbhochstämme, Zierbäume, Zwergobstbäume, Sträucher usw.), können untereinander problemlos gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie fruchttragend sind oder nicht. Auf eine Unterscheidung wird deshalb im Entwurf verzichtet.

Die Abstandsvorschrift von Bst. a gilt auch für die bis anhin in Art. 98 Abs. 2 EG-ZGB separat erwähnten Wildlinge. Wildlinge sind Obstbäume, die durch bewusste Aussaat von Kernen im Freien entstanden sind und als Unterlage für die Veredlung von Obstbäumen dienen. Sie werden oftmals grösser als die ungeschlechtlich (durch Ableger oder Stecklinge) vermehrten Obstbäume und müssen aus diesem Grund auch unter dem neuen Recht einen Abstand von sechs Metern einhalten.<sup>13</sup> Auf eine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung wird im Entwurf verzichtet.

Letztlich ist für die nachbarrechtliche Einordnung der Pflanzen – und damit auch für die Bestimmung des einzuhaltenden Grenzabstands – nicht ihre Art oder Gattung entscheidend, sondern die Behandlung durch den Grundeigentümer oder Pächter sowie das gesamte Erscheinungsbild (Stammhöhe, Gesamthöhe, Kronenauslage).<sup>14</sup>

**Abs. 2:** Besteht das Nachbargrundstück aus Rebland, betragen die einzuhaltenden Grenzabstände nach Abs. 1 das Anderthalbfache: Hochstämmige Bäume, Nuss- und Kastanienbäume müssen gegenüber Rebland einen Abstand von 9 Metern einhalten, hochstämmige Obstbäume 6 Meter und die übrigen Bäume und Sträucher drei Viertel ihrer Höhe.

Die grösseren Grenzabstände gegenüber Rebland sind gerechtfertigt, weil Weinbau eine wertvolle Kulturart ist, die einem privilegierten Schutz unterliegt. Die Abstandsfestlegung mittels Abstufungen nach Baumart bzw. -grösse ist dabei die beste Variante, um sowohl dem Schutzbedürfnis des Reblands als auch den wirtschaftlichen Interessen des zu bepflanzenden Grundstücks gerecht zu werden.<sup>15</sup>

Die Definition von Rebland richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 916.140) sowie nach Art. 30 ff. der Landwirtschaftsverordnung, sGS 610.11. Als Rebland gelten nicht nur Grundstücke, auf denen tatsächlich Reben wachsen, sondern auch solche, die während zehn Jahren nicht mehr mit Reben bepflanzt wurden (Art. 2 Abs. 1 der Weinverordnung). Alle durch das Landwirtschaftsamt bewilligten Rebland-Grundstücke werden in einem Reblagenverzeichnis erfasst, das im Internet einzusehen ist.<sup>16</sup>

**Abs. 3:** Nach geltendem Recht muss beispielsweise ein einzelner Tannenbaum, der als Christbaum gepflanzt wird, wie die übrigen hochstämmigen Bäume einen Grenzabstand von sechs Metern einhalten, obschon er in absehbarer Zeit gefällt und deshalb niemals so gross wird, dass die Einhaltung der Mindestabstände gerechtfertigt wäre. Deshalb gilt neu für Pflanzen, die aufgrund ihrer beabsichtigten Nutzung oder infolge regelmässigen Rückschnitts die Höhe von 180 cm zu keiner Zeit ihrer Existenz überschreiten, neu ein Mindestgrenzabstand von 50 cm. Dabei kann es sich auch um Bäume handeln, die naturgemäss eine sehr viel grössere Höhe erreichen würden,

<sup>12</sup> Roos, a.a.O., S. 156; Lindenmann, a.a.O., S. 36.

<sup>13</sup> Roos, a.a.O., S. 189; Kley-Struller, a.a.O., S. 195.

<sup>14</sup> Kley-Struller, a.a.O., S. 193 ff.; Lindenmann, Bäume und Sträucher im Nachbarrecht, 4. Aufl., Baden 1988, S. 37 ff.; Entscheid des Appellationsrichters des Kantonsgerichtes St.Gallen vom 3. November 1967 (GVP 1967 Nr. 28).

<sup>15</sup> Roos, a.a.O., S. 191 f.; Lindenmann, a.a.O., S. 47 f.

<sup>16</sup> <http://www.landwirtschaft.sg.ch/home/landwirtschaftliches/Beratung/Pflanzenbau/Weinbau.html>

wie etwa Tannen. Beim Rückschnitt dieser Pflanzen sind die anerkannten Regeln der Baumpflege zu beachten.<sup>17</sup> Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass die Pflanze durch den regelmässigen Rückschnitt auf eine Höhe von 180 cm nicht verstümmelt wird und ihren Charakter und ihre ästhetische Wirkung nicht verliert. Die meisten Waldbäume (insbesondere Pappel, Birke und Eiche) vertragen keinen jährlichen Schnitt und können nicht ohne Verstümmelung künstlich klein gehalten werden. Bei Tannen hingegen ist dies grundsätzlich möglich.

Handelt es sich bei den fraglichen Bäumen um Wald im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG), ist eine Niederhaltungsbewilligung nach Art. 16 Abs. 1 WaG i.V.m. Art. 19 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG-WaG) und Art. 24 Bst. b der Verordnung zum EG-WaG (sGS 651.11) erforderlich.

*Art. 98ter (neu):* Lebhäge sind aus Pflanzen bestehende Einfriedungen. Da Pflanzen wachsen und sich ihre Wurzeln ausdehnen, müssen sie im Gegensatz zu den toten Einfriedungen unabhängig von ihrer Höhe einen gewissen Mindestabstand zur Grenze einhalten. Für Lebhäge bis zu einer Höhe von 180 cm gilt neu ein Grenzabstand von 50 cm. Höhere Lebhäge müssen einen Abstand von 50 cm plus die Mehrhöhe einhalten (Beispiele: eine 2 Meter hohe Hecke muss einen Grenzabstand von 70 cm einhalten [50 cm + 20 cm]; ist sie 3 Meter hoch, beträgt der Abstand 170 cm [50 cm + 120 cm]). Gemessen wird der Abstand ab dem Mittelpunkt der Pflanze.

Diese Regelung entspricht derjenigen der toten Einfriedungen. Wie dort wird auch bei den Lebhägen ein Maximalabstand festgesetzt. Da Hecken oft nicht blickdurchlässig sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit bald einmal wuchtig wirken, beträgt der Maximalabstand wie bei den massiven Einfriedungen 3 Meter.

Sträucher, denen aufgrund ihrer engen Pflanzung die Funktion einer Hecke zukommt, gelten als Lebhäge und fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. Der Umstand, dass vor bzw. unter einem Lebhag noch eine tote Einfriedung (z.B. ein Drahtgeflecht zur Stütze der Hecke) aufgestellt wurde, befreit nicht von der Einhaltung des minimalen Grenzabstands für Lebhäge.

Damit das Geäst nicht über die Grenze zum Nachbargrundstück hinauswächst, müssen Lebhäge jährlich oder im Bedarfsfall zurückgestutzt werden. Der durch die Abstandsvorschrift geschützte Nachbar kann das Zurückstutzen eines Lebhags grundsätzlich jederzeit verlangen, doch ist dabei soweit wie möglich auf die natürlichen Eigenheiten der betreffenden Pflanze Rücksicht zu nehmen (z.B. Rückschnitt im Herbst oder Winter, wenn sich die Pflanze in der sogenannten «Saftruhe» befindet).<sup>18</sup>

*Art. 98quater Abs. 1 (neu):* Der Abs. entspricht inhaltlich Art. 98 Abs. 5 EG-ZGB in der bisherigen Fassung. Die Bestimmung wird lediglich neu formuliert.

Ob ein Waldbestand vorliegt, beurteilt sich im Zeitpunkt des Holzschlags. Wenn im Laufe der Zeit auf einem bislang baumlosen Grundstück Wald zu wachsen beginnt, der die gesetzlichen Abstände nicht einhält, kann sich der Nachbar zunächst gestützt auf Art. 98bis Abs. 1 EG-ZGB dagegen zur Wehr setzen. Sobald aber Wald im Sinne der Waldgesetzgebung vorliegt (d.h. die Bäume mehrheitlich 15 Jahre oder älter sind, Art. 3 Abs. 1 Bst. c Verordnung zum EG-WaG), ist nach dem Grundsatz der Walderhaltung Art. 98quater Abs. 1 EG-ZGB anwendbar.

*Abs. 2:* Die Bäume aneinander grenzender Waldgrundstücke müssen keinen Grenzabstand einhalten, da sich die Einwirkungen grenznaher Bäume innerhalb eines Waldes gegenseitig ausgleichen. Was bisher der kantonalen Praxis entsprach, wird neu ausdrücklich im Gesetz geregelt.

---

<sup>17</sup> Roos, a.a.O., S. 163 ff.

<sup>18</sup> Kley-Struller, a.a.O., S. 189.

*Art. 98quinquies (neu):* Um Unsicherheiten hinsichtlich der Messweise des Grenzabstands sowie der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen zu vermeiden, wird diese neu im Gesetz geregelt.

*Abs. 1:* Bei Einfriedungen ist der grenznächste Punkt des Objekts zur Messung des Abstands massgebend. Die Messung erfolgt ab diesem Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

*Abs. 2:* Bei Bäumen, Sträuchern und Lebhägen wird der Grenzabstand ab der Mitte der Pflanze an der Erdoberfläche gemessen. Bei Bäumen ist dies der Mittelpunkt des Stammquerschnitts, bei Hecken und Sträuchern deren Fuss. Der Vorteil der Messung ab der Mitte der Pflanze besteht darin, dass der Abstand auch beim Wachstum der Pflanze immer gleich bleibt, da diese immer um ihre Mitte herum wächst. Der Grenzabstand kann somit bereits beim Pflanzen eines jungen Baumes konkret berechnet werden, wodurch spätere mühsame Umpflanzungen vermieden werden. Die Messung erfolgt immer in waagrechter Linie bis zur Grenze; bei ebenem Terrain entlang der Erdoberfläche, bei abschüssigem Terrain waagrecht ab dem Fuss der Pflanze. Dabei werden hervortretende Wurzeln oder eine allfällige Neigung des Stamms oder der Krone in eine bestimmte Richtung nicht berücksichtigt.<sup>19</sup>

*Abs. 3:* Die Messung der Höhe erfolgt ab dem Erdaustrittspunkt der Pflanze oder Einfriedung in vertikaler Richtung. Da ein an sich korrekt bemessenes Objekt durch Niveauunterschiede des Bodens (insbesondere bei Aufschüttungen) vom betroffenen Nachbargrundstück aus gesehen als unzumutbar hoch erscheinen kann, wird die Höhe von künstlichen Aufschüttungen oder Abgrabungen, auf denen sich die betreffende Einfriedung oder Pflanze befindet, angerechnet. Zu messen ist somit stets vom gewachsenen, ursprünglichen Terrain aus, wobei die natürliche Neigung des Bodens zu berücksichtigen ist. Demgegenüber sind nachträgliche Terrainveränderungen oder die Topographie des Nachbargrundstücks unbeachtlich.<sup>20</sup>

*Art. 112bis (neu):* Der geltende Art. 112 EG-ZGB regelt die Inanspruchnahme nachbarlichen Bodens für die Errichtung und die Ausbesserung von Bauten und Anlagen. Er soll durch die Totalrevision des Baugesetzes aufgehoben und der betreffende Inhalt in überarbeiteter Form in das neue Planungs- und Baugesetz überführt werden<sup>21</sup>. Da indessen im Zuge der vorliegenden Revision des EG-ZGB das Betretungsrecht des nachbarlichen Bodens zur Errichtung und Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege von Pflanzen gesetzlich geregelt werden soll, ist eine Bestimmung zur Inanspruchnahme des nachbarlichen Bodens nach wie vor erforderlich. Dafür soll ein neuer Art. 112bis EG-ZGB geschaffen werden.

Der neue Art. 112bis Abs. 1 regelt die Inanspruchnahme des nachbarlichen Bodens zur Errichtung und Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege von Pflanzen. Dieses Recht ist möglichst schonend auszuüben (vgl. Art. 684 ZGB). Der betroffene Nachbar ist vorgängig zu benachrichtigen. Als Adressaten dieses Artikels kommen nicht nur die Eigentümerschaft des Grundstücks infrage, sondern auch Dritte wie Mieter oder Pächter. Abs. 2 bestimmt, dass der Verursacher für die Kosten aufzukommen hat, die dem Nachbarn durch die Nutzung seines Grundstücks entstehen. In Abs. 3 werden wie bisher die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grunds vorbehalten.

*Art. 196 (neu):* Um Streitigkeiten und Klagen zu verhindern, die sich aus den geänderten Gesetzesbestimmungen infolge nicht mehr gesetzeskonformer Abstände ergeben könnten, ist eine Bestimmung erforderlich, die die bestehenden Einfriedungen und Pflanzen in ihrem Bestand schützt. Das neue Recht gilt deshalb erst ab dem Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns, sodass die nach bisherigem Recht bestehenden Pflanzen und Einfriedungen nicht an das neue Recht angepasst

<sup>19</sup> Lindenmann, a.a.O., S. 51 f.; Roos, a.a.O., S. 201 f.

<sup>20</sup> Roos, a.a.O., S. 203 ff.

<sup>21</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf des Planungs- und Baugesetzes vom 11. August 2015 (22.15.08).

werden müssen. Für sie gilt nach wie vor das alte Recht mit den bisher geltenden Grenzabständen (Abs. 1). Auch ist die Rechtsprechung zum alten Recht auf die bestehenden Objekte anwendbar. Hingegen ist auf den Ersatz bestehender Pflanzen und Einfriedungen das neue Recht anwendbar (Abs. 2).

## **5 Referendum**

Nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) untersteht der XII. Nachtrag zum EG-ZGB dem fakultativen Gesetzesreferendum.

## **6 Kostenfolgen**

Der XII. Nachtrag zum EG-ZGB zieht keine Kostenfolgen nach sich.

## **7 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch einzutreten.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

## XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Entwurf der Regierung vom 13. Oktober 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Oktober 2015<sup>22</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>23</sup>

### I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911»<sup>24</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 97 wird aufgehoben.*

#### 2. Bei toten Einfriedungen (ZGB 686)

*Art. 97bis (neu).* <sup>1</sup> Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter Höhe können an der Grenze errichtet werden.

<sup>2</sup> Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- und luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

*Art. 98 wird aufgehoben.*

#### 3. Bei Pflanzen (ZGB 688) a) allgemein

*Art. 98bis (neu).* <sup>1</sup> Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) vier Meter für hochstämmige Obstbäume;
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher.

<sup>22</sup> ABI 2015, ●●.

<sup>23</sup> Vom Kantonsrat beschlossen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

<sup>24</sup> sGS 911.1.

<sup>2</sup> Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung das Anderthalbfache.

<sup>3</sup> Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern.

#### **b) Lebhäge**

*Art. 98ter (neu).* <sup>1</sup> Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, höchstens jedoch drei Meter.

#### **c) Wald**

*Art. 98quater (neu).* <sup>1</sup> Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.

<sup>2</sup> Kein Grenzabstand ist erforderlich zwischen zwei bewaldeten Grundstücken.

#### **4. Messweise**

*Art. 98quinquies (neu).* <sup>1</sup> Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

<sup>2</sup> Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen wird die Höhe von künstlichen Aufschüttungen und Abgrabungen, auf denen sie wachsen oder angebracht sind, angerechnet.

*Art. 112 wird aufgehoben.*<sup>25</sup>

#### **IX. Inanspruchnahme nachbarlichen Bodens (ZGB 695)**

*Art. 112bis (neu).* <sup>1</sup> Zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen auf oder nahe der nachbarlichen Grenze kann nach vorgängiger Mitteilung an den Nachbarn dessen Boden in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup> Der Verursacher vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch eine Inanspruchnahme des Bodens entstehen.

<sup>3</sup> Öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grunds bleiben vorbehalten.

---

<sup>25</sup> Die Bestimmung wird allenfalls auch durch das neue Planungs- und Baugesetz (22.15.08) aufgehoben.

## **XI. Einfriedigung Einfriedung (ZGB 697) 1. Pflicht**

Art. 114. <sup>1</sup> Wo auf aneinander grenzenden Grundstücken beidseitiger Weidebetrieb stattfindet, kann jeder Anstösser die ~~Einfriedigung~~ **Einfriedung** auf Kosten beider Teile verlangen.

<sup>2</sup> Mangels anderer Vereinbarung wird die ~~Einfriedigung~~ **Einfriedung** auf die Grenze gesetzt.

<sup>3</sup> Jeder Anstösser hat eine entsprechende Strecke der ~~Einfriedigung~~ **Einfriedung** zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Sind Grundstücke mit Weidebetrieb durch Fusswege oder Güterwege voneinander getrennt, so besteht ohne besondere Vereinbarung keine ~~Einfriedigungspflicht~~ **Einfriedungspflicht**.

## **XIIIbis. Offenhalten von Skigelände (ZGB 702) 1. Massnahmen**

Art. 117<sup>quater</sup>. <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann verfügen, dass ~~Einfriedigungen~~ **Einfriedungen**, welche die Ausübung des Skisportes erschweren, durch die Besitzer vorübergehend weggenommen werden. Die Kosten für das Wegnehmen und Wiederaufstellen trägt die politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Besitzer von Grundstücken verpflichten, Handlungen zu unterlassen, welche die Ausübung des Skisportes erheblich erschweren oder verunmöglichen. Erleidet ein Besitzer dadurch Schaden, so ist dieser von der politischen Gemeinde zu ersetzen.

## **Übergangsbestimmung des XI. Nachtrags vom ●●**

Art. 196 (neu). <sup>1</sup> **Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden.**

<sup>2</sup> **Der Ersatz bestehender Pflanzen und Einfriedungen richtet sich nach neuem Recht.**

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.